



1 Grundsätze

Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehenden Persönlichkeiten und Förderer durch besondere Ehrungen.

Geehrt werden sollen Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, sei es

- durch besondere sportliche Leistungen und Erfolge oder
- durch langjährige Mitgliedschaft oder
- durch langjährige Tätigkeiten in einem Amt oder
- durch besondere Verdienste für den Verein.

Auch Nichtmitglieder können wegen besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden.

2 Festgelegte Ehrungen und deren Voraussetzungen

Urkunden und/oder Ehrenpreise sowie die Vereinsnadeln in den verschiedenen Ausführungen können für besondere sportliche Leistungen oder besondere Tätigkeiten für den Verein verliehen werden.

Dabei ist zwischen festgelegten Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und individuellen Ehrungen für besondere sportliche Leistungen oder besondere Tätigkeiten zu differenzieren.

2.1 Mitgliedschaftsehrungen

- a) Die Vereins-Ehrennadel in Silber setzt eine mindestens 25jährige Mitgliedschaft aktiv oder passiv voraus. Sie ist nach Erreichen der Voraussetzung spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr zu überreichen.
- b) Die Vereins-Ehrennadel in Gold setzt eine mindestens 40jährige Mitgliedschaft aktiv oder passiv voraus. Sie ist nach Erreichen der Voraussetzung spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr zu überreichen.
- c) Darüber hinaus werden langjährige aktive oder passive Mitgliedschaften in 10-Jahres-Intervallen (50, 60, 70, ... Jahre) mit Präsenten geehrt.

2.2 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen oder besondere Tätigkeiten

- a) Die Vereinsnadel setzt wahlweise besondere sportliche Leistungen oder eine mindestens 5-jährige aktive Mitarbeit im Verein voraus.
- b) Ehrenmitglied kann nur werden, wer mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins ist und sich besondere Verdienste für den Verein bzw. im Sportgeschehen erworben hat. (beitragsfrei)
- c) In besonderen Fällen kann ohne Erfüllung der 25jährigen Mitgliedschaft eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn außerordentliche Verdienste für den Verein geleistet wurden.
- d) Ehrenvorsitzende(r) kann nur werden, wer mindestens zehn Jahre Erste(r) oder Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Vereins war und sich in dieser Zeit besondere Verdienste für den Verein erworben hat. (damit automatisch Ehrenmitglied und außerdem stimmberechtigt im Gesamtvorstand des Vereins)
- e) Zusätzlich kann der Ehrungsausschuss des Vereins mehrheitlich für besondere sportliche Erfolge oder außergewöhnliche, erfolgreiche Aktivitäten im und für den Verein die Verleihung geeigneter Ehrungen beschließen, auch wenn die Bedingungen der Ehrungsordnung ausnahmsweise nicht komplett erfüllt sind.



3 Ehrungsausschuss

Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Kann kein Ehrungsausschuss gewählt werden, werden die Aufgaben auf den Gesamtvorstand des Vereins übertragen.

Der Ehrungsausschuss verwaltet eigenverantwortlich die durchzuführenden vereinsinternen Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften oder besondere Verdienste.

Im Ehrungsausschuss werden auch Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern durch Fachverbände, Sportorganisationen oder sonstigen Stellen ausgearbeitet und nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand (siehe Ziffer 4) mit den jeweiligen Stellen vorbereitet.

Mitglieder des Ehrungsausschusses übernehmen Gratulationen zu besonderen Geburtstagen, zu Hochzeiten oder sonstigen besonderen Ehrentagen verdienter Mitglieder. Außerdem vertritt der Ausschuss den Verein bei Sterbefällen verdienter Mitglieder.

4 Antragsverfahren, Zuständigkeit und Durchführung von Ehrungen

Vorschläge für Ehrungen können dem Ehrungsausschuss von jedem Vereinsmitglied mit entsprechender Begründung jederzeit unterbreitet werden. Der Ehrungsausschuss bewertet die Anträge mindestens einmal jährlich und stellt ggf. die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand.

Bei entsprechender Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand bereitet der Ehrungsausschuss die Vereinsehrungen selbst vor bzw. reicht für Ehrungen durch Dritte (Verbände, Kommune, etc.) die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Stellen ein.

Ehrungen aller Art werden in geeignetem Rahmen bei Vereins- oder Abteilungsveranstaltungen durch Beauftragte des Ehrungsausschusses oder durch ein Vorstandsmitglied vorgenommen.

5 Aberkennung von Ehrungen

Ausgesprochene Ehrungen können durch Beschluss des Gesamtvorstandes aberkannt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

6 Änderungen

Die Ehrungsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder bei Bedarf geändert werden. Sofern eine seitens des Vorstands, des Ehrungsausschusses oder der Mitglieder eine Änderung der Ehrungsordnung im Rahmen einer Mitgliederversammlung geplant ist, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt zu machen.

7 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2019 zum 1. Januar 2020 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt behält die bisherige Ehrungsordnung in der Fassung vom 23. April 2010 Gültigkeit.